

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst - und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Duderstadt außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

(Amtsblatt Landkreis Göttingen vom 29.08.1996, Nr. 34)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Duderstadt in seiner Sitzung am **24.06.1996** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Duderstadt ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

Für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Duderstadt als entgeltliche Pflichtaufgabe (§ 2) wird **Kostenersatz** und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden **Gebühren** nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Entgeltliche Pflichtaufgaben

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Duderstadt ist kostenersatzpflichtig:

- a) Hilfe - und Sachleistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- b) die Gestellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 28 Absatz 1 Niedersächsisches Brandschutzgesetz,
- c) Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 Niedersächsisches Brandschutzgesetz,
- d) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung (*Fehlalarm*),
- e) Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (*zum Beispiel Kraftfahrzeugbrände*).

§ 3 Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden vom Antragsteller Gebühren erhoben. Die Gebührenpflicht besteht für alle Hilfs - und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Duderstadt, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Diese freiwilligen Leistungen sind:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch -, Rettungs -, Beleuchtungs - und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen von Tieren, Entfernung von Wespennestern,
- e) Auspumpen von Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum - und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden - und Gebäudeteilen,
- h) Überprüfung von Feuerlöscheinrichtungen und Geräten sowie deren Instandsetzung,
- i) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.

§ 4

Kosten - und Gebührenschildner

- (1) Der Kostenschuldner bestimmt sich bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung
 - zu Buchstabe a), d) und e) gemäß § 26 Absatz 4 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (*- es ist der jeweils zutreffende Kostenschuldner zu bestimmen*),
 - zu Buchstabe b) gemäß § 28 Absatz 1 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (*- Veranstalter oder Veranlasser*),
 - zu Buchstabe c) gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 Niedersächsisches Brandschutzgesetz.
- (2) Gebührenschildner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 dieser Satzung in Anspruch nimmt.
- (3) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz / dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschildner.

§ 5

Grundsätze der Kostenersatz - und Gebührenberechnung

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten - und Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Grundlage der Kostenersatz - und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten - und Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach tatsächlichem Materialverbrauch vorgesehen ist, die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung. Den Stundensätzen für den Personaleinsatz werden bei den **hauptberuflichen** Kräften die Personal - und Sachkosten mit dem Durchschnittsbetrag der jeweiligen Laufbahngruppe zugrunde gelegt. Bei den **freiwilligen** Kräften werden die für die Vorhaltung ermittelten durchschnittlichen Personal - und Sachkosten (*Grundkosten*) zuzüglich der tatsächlich zu erstattenden Verdienstauffälle zugrunde gelegt. Bei den Nutzungskostenansätzen für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstung werden alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten berücksichtigt.

- (3) Der Kostenersatz / die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 6

Entstehen der Kostenerstattungs - und Gebührenpflicht

- (1) Die Kostenerstattungs - und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bzw. mit der Überlassung der Geräte oder Verbrauchsmaterialien. Das gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Duderstadt zu vertreten ist.
- (2) Die Kostenerstattungs - und Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrgerätehaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte; damit entsteht die Kostenerstattungs - und Gebührenschild.
- (3) Bei Berechnung der Einsatzzeit bzw. der Dauer der Gerätenutzung wird jede angefangene halbe Stunde als volle halbe Stunde berücksichtigt. Als Mindestzeit wird für die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht eine halbe Stunde berechnet.
- (4) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können bei verbindlicher Anmeldung vor der Leistung nach Satz 1 gefordert werden. Die Höhe des Abschlages bemißt sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

§ 7

Bedürftigkeit oder öffentliches Interesse

- (1) In Fällen nachgewiesener oder offenkundiger Bedürftigkeit des Zahlungspflichtigen können die Kosten / Gebühren auf Antrag gestundet oder ganz oder teilweise erlassen werden. Der Antrag ist vom Zahlungspflichtigen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Duderstadt zu stellen.
- (2) Kostenersatz / Gebühren soll(en) insbesondere dann nicht verlangt werden, wenn deren Erhebung eine unbillige Härte darstellen würde.
- (3) Kostenersatz / Gebühren für Hilfeleistungen wird / werden von Gemeinden, Kirchen, Vereinen und Verbänden nicht erhoben, soweit die Hilfeleistungen im öffentlichen Interesse erbracht wurden.

§ 8

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Festsetzungsbehörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Der Kostenersatz und die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 9
Haftung

Die Stadt Duderstadt haftet nicht für Personen - und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Duderstadt diese nicht selbst bedienen.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.1997 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst - und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Duderstadt außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 08.12.1992 außer Kraft.

Duderstadt, 24. Juni 1996

Koch
Bürgermeister

Stadt Duderstadt
(Siegel)

Nolte
Stadtdirektor